

**Gesetz  
zur Stärkung des Rechts des Angeklagten  
auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und  
über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe**

Vom 17. Juli 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der  
Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 111o und 111p werden aufgehoben.
2. In § 230 Absatz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist“ eingefügt.
3. In § 267 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. In § 314 Absatz 2 werden die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ durch die Wörter „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.
5. § 329 wird wie folgt gefasst:

„§ 329

Ausbleiben des Angeklagten;  
Vertretung in der Berufungshauptverhandlung

(1) Ist bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin dadurch verhindert wird, dass

1. sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und eine Abwesenheit des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger den ohne genügende Ent-

schuldigung nicht anwesenden Angeklagten nicht weiter vertritt,

2. sich der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
3. sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Über eine Verwerfung wegen Verhandlungsunfähigkeit nach diesem Absatz entscheidet das Gericht nach Anhörung eines Arztes als Sachverständigen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn das Berufungsgericht erneut verhandelt, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden ist.

(2) Soweit die Anwesenheit des Angeklagten nicht erforderlich ist, findet die Hauptverhandlung auch ohne ihn statt, wenn er durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten wird oder seine Abwesenheit im Fall der Verhandlung auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft nicht genügend entschuldigt ist. § 231b bleibt unberührt.

(3) Kann die Hauptverhandlung auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft hin nicht ohne den Angeklagten abgeschlossen werden oder ist eine Verwerfung der Berufung nach Absatz 1 Satz 4 nicht zulässig, ist die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.

(4) Ist die Anwesenheit des Angeklagten in der auf seine Berufung hin durchgeführten Hauptverhandlung trotz der Vertretung durch einen Verteidiger erforderlich, hat das Gericht den Angeklagten zur Fortsetzung der Hauptverhandlung zu laden und sein persönliches Erscheinen anzuordnen. Erscheint der Angeklagte zu diesem Fortsetzungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht und bleibt seine Anwesenheit weiterhin erforderlich, hat das Gericht die Berufung zu verwerfen. Über die

Möglichkeit der Verwerfung ist der Angeklagte mit der Ladung zu belehren.

(5) Wurde auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft hin nach Absatz 2 verfahren, ohne dass ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend war, hat der Vorsitzende, solange mit der Verkündung des Urteils noch nicht begonnen worden ist, einen erscheinenden Angeklagten oder Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist. Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auch ohne Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden, es sei denn, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vorliegen.

(6) Ist die Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten weggefallen, so ist bei der Verwerfung der Berufung der Inhalt des aufrechterhaltenen Urteils klarzustellen; die erkannten Strafen können vom Berufungsgericht auf eine neue Gesamtstrafe zurückgeführt werden.

(7) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.“

6. § 330 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsweise vorführen lassen“ durch die Wörter „zu laden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Angeklagte“ die Wörter „noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ eingefügt und werden die Wörter „einer Hauptverhandlung“ durch die Wörter „eines Hauptverhandlungstermins“, die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

7. § 340 wird wie folgt gefasst:

„§ 340

Revision gegen

Berufungsurteile bei Vertretung des Angeklagten

Ist nach § 329 Absatz 2 verfahren worden, kann der Angeklagte die Revision gegen das auf seine Berufung hin ergangene Urteil nicht darauf stützen, dass seine Anwesenheit in der Berufungshauptverhandlung erforderlich gewesen wäre.“

8. In § 341 Absatz 2 werden die Wörter „§§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§§ 234, 329 Absatz 2, § 387 Absatz 1, § 411 Absatz 2 und § 434 Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ durch die Wörter „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.
9. In § 378 Satz 1 werden die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Rechtsanwalt mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.
10. § 412 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 329 Absatz 1, 3, 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.“

11. § 459i wird aufgehoben.

12. In den §§ 234, 350 Absatz 2 Satz 1 und § 411 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger“ durch die Wörter „Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.

13. Der Strafprozessordnung wird die aus der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Strafprozessordnung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften der Strafprozessordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben. Weggefallene Vorschriften erhalten keine Überschriften.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird die aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt.
2. In § 81 Nummer 4 werden nach der Angabe „(ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl)“ eingefügt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist oder“.
  - c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
 

„(2) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 jedoch zulässig, wenn

    1. die verurteilte Person
      - a) rechtzeitig
        - aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder
        - bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

- b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder
3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.
- (3) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 auch zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils
1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder
  2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.
- Die verurteilte Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.
- (4) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 ferner zulässig, wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.“
4. § 83a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Auslieferung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen“ durch die Wörter „Überstellung oder Auslieferung nach dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205, S. 63)“ ersetzt.
5. § 83b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchstaben a bis c werden die Nummern 1 bis 3.
    - bb) Buchstabe d wird Nummer 4 und die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ werden durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.
6. § 83f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „80 Abs. 4“ durch die Angabe „80 Absatz 3“ ersetzt.
7. In § 83i Satz 3 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
8. In § 87 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Geldsanktionen)“ eingefügt.
9. In § 87a Nummer 2 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
10. § 87b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. die betroffene Person zu der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist,“.
  - c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:
 

„(4) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 jedoch zulässig, wenn

    1. die betroffene Person
      - a) rechtzeitig
        - aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder
        - bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
      - b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
    2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Vertei-

- diger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder
3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.
- (5) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung
1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder
  2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.
- Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.
- (6) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 ferner zulässig, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen,
1. ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet hat und
  2. erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.“
11. In § 87o Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
12. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Einziehung)“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
13. § 88a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe a jeweils die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. die betroffene Person zu der der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist;“.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort „verurteilte“ durch das Wort „betroffene“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 jedoch zulässig, wenn
1. die betroffene Person
    - a) rechtzeitig
      - aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder
      - bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
    - b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
  2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder
  3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.
- (4) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung
1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder
  2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.
- Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.“
14. § 88b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 8 wird das Wort „verurteilten“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
15. In § 88c Nummer 1 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
16. In § 88d Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verurteilten“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
17. In § 90 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
18. § 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 196 S. 45)“ durch die Wörter „(ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45) (Rahmenbeschluss Sicherstellung)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „2003/577/JI“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
19. In § 95 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
20. In § 97 werden die Wörter „2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
21. In § 98 Satz 1 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16)“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
22. Vor § 99 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

Übergangsvorschrift für Ersuchen,  
die auf einer Abwesenheitsentscheidung beruhen

In Abweichung von § 83a Absatz 1, § 83f Absatz 1, § 87a Nummer 2, § 88b Absatz 1 und § 88c Nummer 1 ist die Vorlage des dort genannten Europäischen Haftbefehls oder der dort genannten Bescheinigungen ebenfalls in der Fassung vor dem 28. März 2011 zulässig, sofern der ersuchende Mitgliedstaat der Europäischen Union auf andere Art und Weise die zusätzlichen Angaben übermittelt, die gemäß den Artikeln 2 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24), erforderlich sind. Diese Regelung wird nicht mehr angewendet, sobald der letzte Mitgliedstaat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss 2009/299/JI in sein nationales Recht umgesetzt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag, ab dem Satz 1 gemäß Satz 2 nicht mehr angewendet wird, im Bundesanzeiger bekannt.“

**Artikel 3**

**Änderung der  
Bundesrechtsanwaltsordnung**

In § 143 Absatz 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom

10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 7“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Änderung des  
Gesetzes über die Entschädigung  
für Strafverfolgungsmaßnahmen**

In § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 111d und 111o“ durch die Angabe „§ 111d“ ersetzt und werden die Wörter „sowie die Vermögensbeschlagnahme nach § 111p der Strafprozessordnung“ gestrichen.

**Artikel 5**

**Änderung des  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines gewählten Beistands“ die Wörter „aufgrund seiner Bestellung“ eingefügt.
2. In den Nummern 5101, 5103, 5107 und 5109 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird jeweils im Gebührentatbestand die Angabe „40,00“ durch die Angabe „60,00“ ersetzt.

**Artikel 6**

**Änderung der  
Patentanwaltsordnung**

In § 125 Absatz 4 Satz 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 7“ ersetzt.

**Artikel 7**

**Änderung des  
Jugendgerichtsgesetzes**

Dem § 69 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu einer Vertretung des Angeklagten ist er nicht befugt.“

**Artikel 8**

**Änderung des  
Steuerberatungsgesetzes**

In § 127 Absatz 4 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)

geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 7“ ersetzt.

ses Gesetzes wird das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

#### **Artikel 9**

##### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nummer 2, 5 (§ 329 Absatz 3 der Strafprozessordnung) und Nummer 6 Buchstabe b die-

#### **Artikel 10**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. Juli 2015

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Heiko Maas

**Anlage 1**

(zu Artikel 1 Nummer 13)

**Inhaltsübersicht**

	Erstes Buch
	Allgemeine Vorschriften
	Erster Abschnitt
	Sachliche Zuständigkeit der Gerichte
§ 1	Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes
§ 2	Verbindung und Trennung von Strafsachen
§ 3	Begriff des Zusammenhanges
§ 4	Verbindung und Trennung rechtshängiger Strafsachen
§ 5	Maßgebendes Verfahren
§ 6	Prüfung der sachlichen Zuständigkeit
§ 6a	Zuständigkeit besonderer Strafkammern
	Zweiter Abschnitt
	Gerichtsstand
§ 7	Gerichtsstand des Tatortes
§ 8	Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes
§ 9	Gerichtsstand des Ergreifungsortes
§ 10	Gerichtsstand bei Auslandstaten auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen
§ 10a	Gerichtsstand bei Auslandstaten im Bereich des Meeres
§ 11	Gerichtsstand bei Auslandstaten exterritorialer Deutscher und deutscher Beamter
§ 11a	Gerichtsstand bei Auslandstaten von Soldaten in besonderer Auslandsverwendung
§ 12	Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände
§ 13	Gerichtsstand bei zusammenhängenden Strafsachen
§ 13a	Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof
§ 14	Zuständigkeitsbestimmung durch das gemeinschaftliche obere Gericht
§ 15	Gerichtsstand kraft Übertragung bei Hinderung des zuständigen Gerichts
§ 16	Prüfung der örtlichen Zuständigkeit; Einwand der Unzuständigkeit
§ 17	(weggefallen)
§ 18	(weggefallen)
§ 19	Zuständigkeitsbestimmung bei Zuständigkeitsstreit
§ 20	Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts
§ 21	Befugnisse bei Gefahr im Verzug
	Dritter Abschnitt
	Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen
§ 22	Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes
§ 23	Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung
§ 24	Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit
§ 25	Ablehnungszeitpunkt
§ 26	Ablehnungsverfahren
§ 26a	Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags
§ 27	Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag
§ 28	Rechtsmittel
§ 29	Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen
§ 30	Ablehnung eines Richters bei Selbstanzeige und von Amts wegen
§ 31	Schöffen, Urkundsbeamte
§ 32	(weggefallen)

**Vierter Abschnitt**

## Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten

§ 33	Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung
§ 33a	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichtgewährung rechtlichen Gehörs
§ 34	Begründung anfechtbarer und ablehnender Entscheidungen
§ 34a	Eintritt der Rechtskraft bei Verwerfung eines Rechtsmittels durch Beschluss
§ 35	Bekanntmachung
§ 35a	Rechtsmittelbelehrung
§ 36	Zustellung und Vollstreckung
§ 37	Zustellungsverfahren
§ 38	Unmittelbare Ladung
§ 39	(weggefallen)
§ 40	Öffentliche Zustellung
§ 41	Zustellungen an die Staatsanwaltschaft
§ 41a	Elektronischer Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften

**Fünfter Abschnitt**

## Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 42	Berechnung von Tagesfristen
§ 43	Berechnung von Wochen- und Monatsfristen
§ 44	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung
§ 45	Anforderungen an einen Wiedereinsetzungsantrag
§ 46	Zuständigkeit; Rechtsmittel
§ 47	Keine Vollstreckungshemmung

**Sechster Abschnitt**

## Zeugen

§ 48	Zeugenpflichten; Ladung
§ 49	Vernehmung des Bundespräsidenten
§ 50	Vernehmung von Abgeordneten und Mitgliedern einer Regierung
§ 51	Folgen des Ausbleibens eines Zeugen
§ 52	Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten
§ 53	Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimlichkeitsbesitzer
§ 53a	Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer
§ 54	Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
§ 55	Auskunftsverweigerungsrecht
§ 56	Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes
§ 57	Belehrung
§ 58	Vernehmung; Gegenüberstellung
§ 58a	Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton
§ 58b	Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung
§ 59	Vereidigung
§ 60	Vereidigungsverbote
§ 61	Recht zur Eidesverweigerung
§ 62	Vereidigung im vorbereitenden Verfahren
§ 63	Vereidigung bei Vernehmung durch den beauftragten oder ersuchten Richter
§ 64	Eidesformel
§ 65	Eidesgleiche Bekräftigung der Wahrheit von Aussagen
§ 66	Eidesleistung bei Hör- oder Sprachbehinderung
§ 67	Berufung auf einen früheren Eid

- § 68 Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz
- § 68a Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes
- § 68b Zeugenbeistand
- § 69 Vernehmung zur Sache
- § 70 Folgen unberechtigter Zeugnis- oder Eidesverweigerung
- § 71 Zeugenentschädigung

## Siebter Abschnitt

## Sachverständige und Augenschein

- § 72 Anwendung der Vorschriften über Zeugen auf Sachverständige
- § 73 Auswahl des Sachverständigen
- § 74 Ablehnung des Sachverständigen
- § 75 Pflicht des Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens
- § 76 Gutachtenverweigerungsrecht des Sachverständigen
- § 77 Ausbleiben oder unberechtigte Gutachtenverweigerung des Sachverständigen
- § 78 Richterliche Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
- § 79 Vereidigung des Sachverständigen
- § 80 Vorbereitung des Gutachtens durch weitere Aufklärung
- § 80a Vorbereitung des Gutachtens im Vorverfahren
- § 81 Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens
- § 81a Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe
- § 81b Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten
- § 81c Untersuchung anderer Personen
- § 81d Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts
- § 81e Molekulargenetische Untersuchung
- § 81f Verfahren bei der molekulargenetischen Untersuchung
- § 81g DNA-Identitätsfeststellung
- § 81h DNA-Reihenuntersuchung
- § 82 Form der Erstattung eines Gutachtens im Vorverfahren
- § 83 Anordnung einer neuen Begutachtung
- § 84 Sachverständigenvergütung
- § 85 Sachverständige Zeugen
- § 86 Richterlicher Augenschein
- § 87 Leichenschau, Leichenöffnung, Ausgrabung der Leiche
- § 88 Identifizierung des Verstorbenen vor Leichenöffnung
- § 89 Umfang der Leichenöffnung
- § 90 Öffnung der Leiche eines Neugeborenen
- § 91 Untersuchung der Leiche bei Verdacht einer Vergiftung
- § 92 Gutachten bei Verdacht einer Geld- oder Wertzeichenfälschung
- § 93 Schriftgutachten

## Achter Abschnitt

Beschlagnahme,  
Überwachung des Fernmeldeverkehrs,  
Rasterfahndung, Einsatz technischer  
Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler und Durchsuchung

- § 94 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken
- § 95 Herausgabepflicht
- § 96 Amtlich verwahrte Schriftstücke
- § 97 Beschlagnahmeverbot
- § 98 Verfahren bei der Beschlagnahme
- § 98a Rasterfahndung
- § 98b Verfahren bei der Rasterfahndung
- § 98c Maschineller Abgleich mit vorhandenen Daten

- § 99 Postbeschlagnahme
- § 100 Verfahren bei der Postbeschlagnahme
- § 100a Telekommunikationsüberwachung
- § 100b Verfahren bei der Telekommunikationsüberwachung
- § 100c Akustische Wohnraumüberwachung
- § 100d Verfahren bei der akustischen Wohnraumüberwachung
- § 100e Berichtspflicht bei der akustischen Wohnraumüberwachung
- § 100f Akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum
- § 100g Erhebung von Verkehrsdaten
- § 100h Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum
- § 100i Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten
- § 100j Bestandsdatenauskunft
- § 101 Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen
- § 102 Durchsuchung bei Beschuldigten
- § 103 Durchsuchung bei anderen Personen
- § 104 Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit
- § 105 Verfahren bei der Durchsuchung
- § 106 Hinzuziehung des Inhabers eines Durchsuchungsobjekts
- § 107 Durchsuchungsbescheinigung; Beschlagnahmeverzeichnis
- § 108 Beschlagnahme anderer Gegenstände
- § 109 Kenntlichmachung beschlagnehmter Gegenstände
- § 110 Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien
- § 110a Verdeckter Ermittler
- § 110b Verfahren beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers
- § 110c Befugnisse des Verdeckten Ermittlers
- § 111 Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten
- § 111a Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
- § 111b Sicherstellung dem Verfall oder der Einziehung unterliegender Gegenstände
- § 111c Sicherstellung durch Beschlagnahme
- § 111d Sicherstellung durch dinglichen Arrest
- § 111e Verfahren bei der Beschlagnahme und dem dinglichen Arrest
- § 111f Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des dinglichen Arrestes
- § 111g Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei der Beschlagnahme
- § 111h Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei dem dinglichen Arrest
- § 111i Aufrechterhaltung der Beschlagnahme für einen befristeten Zeitraum
- § 111k Herausgabe beweglicher Sachen an den Verletzten
- § 111l Notveräußerung beschlagnehmter oder gepfändeter Vermögenswerte
- § 111m Beschlagnahme eines Druckwerks oder einer sonstigen Schrift
- § 111n Verfahren bei der Beschlagnahme eines Druckwerks

## Neunter Abschnitt

## Verhaftung und vorläufige Festnahme

- § 112 Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe
- § 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr
- § 113 Untersuchungshaft bei leichteren Taten
- § 114 Haftbefehl
- § 114a Aushändigung des Haftbefehls; Übersetzung
- § 114b Belehrung des verhafteten Beschuldigten
- § 114c Benachrichtigung von Angehörigen
- § 114d Mitteilungen an die Vollzugsanstalt



Zweiter Abschnitt		§ 204	Nichteröffnungsbeschluss
Vorbereitung der öffentlichen Klage		§ 205	Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen
§ 158	Strafanzeige; Strafantrag	§ 206	Keine Bindung an Anträge
§ 159	Anzeigespflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod	§ 206a	Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis
§ 160	Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung	§ 206b	Einstellung des Verfahrens wegen Gesetzesänderung
§ 160a	Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern	§ 207	Inhalt des Eröffnungsbeschlusses
§ 160b	Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten	§ 208	(weggefallen)
§ 161	Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft	§ 209	Eröffnungszuständigkeit
§ 161a	Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft	§ 209a	Besondere funktionelle Zuständigkeiten
§ 162	Ermittlungsrichter	§ 210	Rechtsmittel gegen den Eröffnungs- oder Ablehnungsbeschluss
§ 163	Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren	§ 211	Wiederaufnahme nach Ablehnungsbeschluss
§ 163a	Vernehmung des Beschuldigten	Fünfter Abschnitt	
§ 163b	Maßnahmen zur Identitätsfeststellung	Vorbereitung der Hauptverhandlung	
§ 163c	Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung	§ 212	Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten
§ 163d	Speicherung und Abgleich von Daten aus Kontrollen	§ 213	Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung
§ 163e	Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen	§ 214	Ladungen durch den Vorsitzenden; Herbeischaffung der Beweismittel
§ 163f	Längerfristige Observation	§ 215	Zustellung des Eröffnungsbeschlusses
§ 164	Festnahme von Störern	§ 216	Ladung des Angeklagten
§ 165	Richterliche Untersuchungshandlungen bei Gefahr im Verzug	§ 217	Ladungsfrist
§ 166	Beweisanträge des Beschuldigten bei richterlichen Vernehmungen	§ 218	Ladung des Verteidigers
§ 167	Weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft	§ 219	Beweisanträge des Angeklagten
§ 168	Protokoll über richterliche Untersuchungshandlungen	§ 220	Unmittelbare Ladung durch den Angeklagten
§ 168a	Art der Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen	§ 221	Herbeischaffung von Beweismitteln von Amts wegen
§ 168b	Protokoll über staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen	§ 222	Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen
§ 168c	Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen	§ 222a	Mitteilung der Besetzung des Gerichts
§ 168d	Anwesenheitsrecht bei Einnahme eines richterlichen Augenscheins	§ 222b	Besetzungseinwand
§ 168e	Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten	§ 223	Vernehmungen durch beauftragte oder ersuchte Richter
§ 169	Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes	§ 224	Benachrichtigung der Beteiligten über den Termin
§ 169a	Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen	§ 225	Einnahme des richterlichen Augenscheins durch beauftragte oder ersuchte Richter
§ 170	Entscheidung über eine Anklageerhebung	§ 225a	Zuständigkeitsänderung vor der Hauptverhandlung
§ 171	Einstellungsbescheid	Sechster Abschnitt	
§ 172	Beschwerde des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren	Hauptverhandlung	
§ 173	Verfahren des Gerichts nach Antragstellung	§ 226	Ununterbrochene Gegenwart
§ 174	Verwerfung des Antrags	§ 227	Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger
§ 175	Anordnung der Anklageerhebung	§ 228	Aussetzung und Unterbrechung
§ 176	Sicherheitsleistung durch den Antragsteller	§ 229	Höchstdauer einer Unterbrechung
§ 177	Kosten	§ 230	Ausbleiben des Angeklagten
Dritter Abschnitt		§ 231	Anwesenheitspflicht des Angeklagten
(weggefallen)		§ 231a	Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit durch den Angeklagten
Vierter Abschnitt		§ 231b	Fortsetzung nach Entfernung des Angeklagten zur Aufrechterhaltung der Ordnung
Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens		§ 231c	Beurlaubung einzelner Angeklagter und ihrer Pflichtverteidiger
§ 198	(weggefallen)	§ 232	Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten
§ 199	Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	§ 233	Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen
§ 200	Inhalt der Anklageschrift	§ 234	Vertretung des abwesenden Angeklagten
§ 201	Übermittlung der Anklageschrift	§ 234a	Befugnisse des Verteidigers bei Vertretung des abwesenden Angeklagten
§ 202	Anordnung ergänzender Beweiserhebungen	§ 235	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verhandlung ohne den Angeklagten
§ 202a	Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten	§ 236	Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten
§ 203	Eröffnungsbeschluss	§ 237	Verbindung mehrerer Strafsachen
		§ 238	Verhandlungsleitung
		§ 239	Kreuzverhör
		§ 240	Fragerecht

§ 241	Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden	§ 274	Beweiskraft des Protokolls
§ 241a	Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden	§ 275	Absetzungsfrist und Form des Urteils
§ 242	Entscheidung über die Zulässigkeit von Fragen		Siebter Abschnitt
§ 243	Gang der Hauptverhandlung		Entscheidung über
§ 244	Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen		die im Urteil vorbehaltene oder die
§ 245	Umfang der Beweisaufnahme; präsente Beweismittel		nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung
§ 246	Ablehnung von Beweisanträgen wegen Verspätung	§ 275a	Einleitung des Verfahrens; Hauptverhandlung; Unterbringungsbefehl
§ 246a	Vernehmung eines Sachverständigen vor Entscheidung über eine Unterbringung		Achter Abschnitt
§ 247	Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen		Verfahren gegen Abwesende
§ 247a	Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen	§ 276	Begriff der Abwesenheit
§ 248	Entlassung der Zeugen und Sachverständigen	§ 277	(weggefallen)
§ 249	Führung des Urkundenbeweises durch Verlesung; Selbstleseverfahren	§ 278	(weggefallen)
§ 250	Grundsatz der persönlichen Vernehmung	§ 279	(weggefallen)
§ 251	Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen	§ 280	(weggefallen)
§ 252	Verbot der Protokollverlesung nach Zeugnisverweigerung	§ 281	(weggefallen)
§ 253	Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung	§ 282	(weggefallen)
§ 254	Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen	§ 283	(weggefallen)
§ 255	Protokollierung der Verlesung	§ 284	(weggefallen)
§ 255a	Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung	§ 285	Beweissicherungszweck
§ 256	Verlesung der Erklärungen von Behörden und Sachverständigen	§ 286	Vertretung von Abwesenden
§ 257	Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung	§ 287	Benachrichtigung von Abwesenden
§ 257a	Form von Anträgen und Anregungen zu Verfahrensfragen	§ 288	Öffentliche Aufforderung zum Erscheinen oder zur Aufenthaltsortsanzeige
§ 257b	Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten	§ 289	Beweisaufnahme durch beauftragte oder ersuchte Richter
§ 257c	Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten	§ 290	Vermögensbeschlagnahme
§ 258	Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes	§ 291	Bekanntmachung der Beschlagnahme
§ 259	Dolmetscher	§ 292	Wirkung der Bekanntmachung
§ 260	Urteil	§ 293	Aufhebung der Beschlagnahme
§ 261	Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung	§ 294	Verfahren nach Anklageerhebung
§ 262	Entscheidung zivilrechtlicher Vorfragen	§ 295	Sicheres Geleit
§ 263	Abstimmung		Drittes Buch
§ 264	Gegenstand des Urteils		Rechtsmittel
§ 265	Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage		Erster Abschnitt
§ 265a	Befragung des Angeklagten vor Erteilung von Auflagen oder Weisungen		Allgemeine Vorschriften
§ 266	Nachtragsanklage	§ 296	Rechtsmittelberechtigte
§ 267	Urteilsgründe	§ 297	Einlegung durch den Verteidiger
§ 268	Urteilsverkündung	§ 298	Einlegung durch den gesetzlichen Vertreter
§ 268a	Aussetzung der Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln zur Bewährung	§ 299	Abgabe von Erklärungen bei Freiheitsentzug
§ 268b	Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft	§ 300	Falschbezeichnung eines zulässigen Rechtsmittels
§ 268c	Belehrung bei Anordnung eines Fahrverbots	§ 301	Wirkung eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft
§ 268d	Belehrung bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung	§ 302	Zurücknahme und Verzicht
§ 269	Verbot der Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung	§ 303	Zustimmungserfordernis bei Zurücknahme
§ 270	Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung		Zweiter Abschnitt
§ 271	Hauptverhandlungsprotokoll		Beschwerde
§ 272	Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls	§ 304	Zulässigkeit
§ 273	Beurkundung der Hauptverhandlung	§ 305	Nicht der Beschwerde unterliegende Entscheidungen
		§ 305a	Beschwerde gegen Strafaussetzungsbeschluss
		§ 306	Einlegung; Abhilfeverfahren
		§ 307	Keine Vollzugshemmung
		§ 308	Befugnisse des Beschwerdegerichts
		§ 309	Entscheidung
		§ 310	Weitere Beschwerde
		§ 311	Sofortige Beschwerde
		§ 311a	Nachträgliche Anhörung des Gegners

## Dritter Abschnitt

## Berufung

- § 312 Zulässigkeit
- § 313 Annahmeerufung bei geringen Geldstrafen und Geldbußen
- § 314 Form und Frist
- § 315 Berufung und Wiedereinsetzungsantrag
- § 316 Hemmung der Rechtskraft
- § 317 Berufungsbegründung
- § 318 Berufungsbeschränkung
- § 319 Verspätete Einlegung
- § 320 Aktenübermittlung an die Staatsanwaltschaft
- § 321 Aktenübermittlung an das Berufungsgericht
- § 322 Verwerfung ohne Hauptverhandlung
- § 322a Entscheidung über die Annahme der Berufung
- § 323 Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung
- § 324 Gang der Berufungshauptverhandlung
- § 325 Verlesung von Urkunden
- § 326 Schlussvorträge
- § 327 Umfang der Urteilsprüfung
- § 328 Inhalt des Berufungsurteils
- § 329 Ausbleiben des Angeklagten; Vertretung in der Berufungshauptverhandlung
- § 330 Maßnahmen bei Berufung des gesetzlichen Vertreters
- § 331 Verbot der Verschlechterung
- § 332 Anwendbarkeit der Vorschriften über die erstinstanzliche Hauptverhandlung

## Vierter Abschnitt

## Revision

- § 333 Zulässigkeit
- § 334 (weggefallen)
- § 335 Sprungrevision
- § 336 Überprüfung der dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen
- § 337 Revisionsgründe
- § 338 Absolute Revisionsgründe
- § 339 Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten
- § 340 Revision gegen Berufungsurteile bei Vertretung des Angeklagten
- § 341 Form und Frist
- § 342 Revision und Wiedereinsetzungsantrag
- § 343 Hemmung der Rechtskraft
- § 344 Revisionsbegründung
- § 345 Revisionsbegründungsfrist
- § 346 Verspätete oder formwidrige Einlegung
- § 347 Zustellung; Gegenerklärung; Vorlage der Akten an das Revisionsgericht
- § 348 Unzuständigkeit des Gerichts
- § 349 Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss
- § 350 Revisionshauptverhandlung
- § 351 Gang der Revisionshauptverhandlung
- § 352 Umfang der Urteilsprüfung
- § 353 Aufhebung des Urteils und der Feststellungen
- § 354 Eigene Entscheidung in der Sache; Zurückverweisung
- § 354a Entscheidung bei Gesetzesänderung
- § 355 Verweisung an das zuständige Gericht
- § 356 Urteilsverkündung
- § 356a Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung
- § 357 Revisionserstreckung auf Mitverurteilte
- § 358 Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung

## Viertes Buch

Wiederaufnahme  
eines durch rechtskräftiges Urteil  
abgeschlossenen Verfahrens

- § 359 Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten
- § 360 Keine Hemmung der Vollstreckung
- § 361 Wiederaufnahme nach Vollstreckung oder Tod des Verurteilten
- § 362 Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten
- § 363 Unzulässigkeit
- § 364 Behauptung einer Straftat
- § 364a Bestellung eines Verteidigers für das Wiederaufnahmeverfahren
- § 364b Bestellung eines Verteidigers für die Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens
- § 365 Geltung der allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel für den Antrag
- § 366 Inhalt und Form des Antrags
- § 367 Zuständigkeit des Gerichts; Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
- § 368 Verwerfung wegen Unzulässigkeit
- § 369 Beweisaufnahme
- § 370 Entscheidung über die Begründetheit
- § 371 Freisprechung ohne erneute Hauptverhandlung
- § 372 Sofortige Beschwerde
- § 373 Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung
- § 373a Verfahren bei Strafbefehl

## Fünftes Buch

## Beteiligung des Verletzten am Verfahren

## Erster Abschnitt

## Privatklage

- § 374 Zulässigkeit; Privatklageberechtigte
- § 375 Mehrere Privatklageberechtigte
- § 376 Anklageerhebung bei Privatklagedelikten
- § 377 Beteiligung der Staatsanwaltschaft; Übernahme der Verfolgung
- § 378 Beistand und Vertreter des Privatklägers
- § 379 Sicherheitsleistung; Prozesskostenhilfe
- § 379a Gebührenvorschuss
- § 380 Erfolgreicher Sühneversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung
- § 381 Erhebung der Privatklage
- § 382 Mitteilung der Privatklage an den Beschuldigten
- § 383 Eröffnungs- oder Zurückweisungsbeschluss; Einstellung bei geringer Schuld
- § 384 Weiteres Verfahren
- § 385 Stellung des Privatklägers; Ladung; Akteneinsicht
- § 386 Ladung von Zeugen und Sachverständigen
- § 387 Vertretung in der Hauptverhandlung
- § 388 Widerklage
- § 389 Einstellung durch Urteil bei Verdacht eines Officialdelikts
- § 390 Rechtsmittel des Privatklägers
- § 391 Rücknahme der Privatklage; Verwerfung bei Versäumung; Wiedereinsetzung
- § 392 Wirkung der Rücknahme
- § 393 Tod des Privatklägers
- § 394 Bekanntmachung an den Beschuldigten

## Zweiter Abschnitt

## Nebenklage

- § 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger

§ 396	Anschlussklärung; Entscheidung über die Befugnis zum Anschluss	§ 423	(weggefallen)
§ 397	Verfahrensrechte des Nebenklägers	§ 424	(weggefallen)
§ 397a	Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe	§ 425	(weggefallen)
§ 398	Fortgang des Verfahrens bei Anschluss	§ 426	(weggefallen)
§ 399	Bekanntmachung und Anfechtbarkeit früherer Entscheidungen	§ 427	(weggefallen)
§ 400	Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers	§ 428	(weggefallen)
§ 401	Einlegung eines Rechtsmittels durch den Nebenkläger	§ 429	(weggefallen)
§ 402	Widerruf der Anschlussklärung; Tod des Nebenklägers		
	Dritter Abschnitt		Dritter Abschnitt
	Entschädigung des Verletzten		Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme
§ 403	Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren	§ 430	Beschränkung auf andere Rechtsfolgen
§ 404	Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe	§ 431	Einziehungsbeteiligung
§ 405	Vergleich	§ 432	Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren
§ 406	Entscheidung über den Antrag im Strafurteil; Absehen von einer Entscheidung	§ 433	Stellung des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren
§ 406a	Rechtsmittel	§ 434	Vertretung des Einziehungsbeteiligten
§ 406b	Vollstreckung	§ 435	Terminsnachricht an Einziehungsbeteiligte
§ 406c	Wiederaufnahme des Verfahrens	§ 436	Durchführung der Hauptverhandlung
	Vierter Abschnitt	§ 437	Überprüfungsumfang im Rechtsmittelverfahren
	Sonstige Befugnisse des Verletzten	§ 438	Einziehung durch Strafbefehl
§ 406d	Auskunft über den Stand des Verfahrens	§ 439	Nachverfahren
§ 406e	Akteneinsicht; Auskunft	§ 440	Selbständiges Einziehungsverfahren
§ 406f	Verletztenbeistand	§ 441	Verfahren bei Einziehung im Nachverfahren oder selbständigen Einziehungsverfahren
§ 406g	Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten	§ 442	Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen; Verfallsbeteiligte
§ 406h	Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse	§ 443	Vermögensbeschlagnahme
	Sechstes Buch		Vierter Abschnitt
	Besondere Arten des Verfahrens		Verfahren bei Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen
	Erster Abschnitt		
	Verfahren bei Strafbefehlen	§ 444	Verfahren
§ 407	Zulässigkeit	§ 445	(weggefallen)
§ 408	Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag	§ 446	(weggefallen)
§ 408a	Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens	§ 447	(weggefallen)
§ 408b	Bestellung eines Verteidigers bei beantragter Freiheitsstrafe	§ 448	(weggefallen)
§ 409	Inhalt des Strafbefehls		
§ 410	Einspruch; Form und Frist des Einspruchs; Rechtskraft		Siebentes Buch
§ 411	Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung		Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens
§ 412	Ausbleiben des Angeklagten; Einspruchsverwerfung		Erster Abschnitt
	Zweiter Abschnitt		Strafvollstreckung
	Sicherungsverfahren		
§ 413	Zulässigkeit	§ 449	Vollstreckbarkeit
§ 414	Verfahren; Antragschrift	§ 450	Anrechnung von Untersuchungshaft und Führerscheinziehung
§ 415	Hauptverhandlung ohne Beschuldigten	§ 450a	Anrechnung einer im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung
§ 416	Übergang in das Strafverfahren	§ 451	Vollstreckungsbehörde
	2a. Abschnitt	§ 452	Begnadigungsrecht
	Beschleunigtes Verfahren	§ 453	Nachträgliche Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt
§ 417	Zulässigkeit	§ 453a	Belehrung bei Strafaussetzung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt
§ 418	Durchführung der Hauptverhandlung	§ 453b	Bewährungsüberwachung
§ 419	Entscheidung des Gerichts; Strafmaß	§ 453c	Vorläufige Maßnahmen vor Widerruf der Aussetzung
§ 420	Beweisaufnahme	§ 454	Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung
§ 421	(weggefallen)	§ 454a	Beginn der Bewährungszeit; Aufhebung der Aussetzung des Strafrestes
§ 422	(weggefallen)	§ 454b	Vollstreckungsreihenfolge bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen; Unterbrechung
		§ 455	Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit
		§ 455a	Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation
		§ 456	Vorübergehender Aufschub

- § 456a Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung
- § 456b (weggefallen)
- § 456c Aufschub und Aussetzung des Berufsverbotes
- § 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl
- § 458 Gerichtliche Entscheidungen bei Strafvollstreckung
- § 459 Vollstreckung der Geldstrafe; Anwendung der Justizbeitreibungsordnung
- § 459a Bewilligung von Zahlungserleichterungen
- § 459b Anrechnung von Teilbeträgen
- § 459c Beitreibung der Geldstrafe
- § 459d Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe
- § 459e Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
- § 459f Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe
- § 459g Vollstreckung der Nebenfolgen; Anwendung der Justizbeitreibungsordnung
- § 459h Einwendungen gegen vollstreckungsbehördliche Entscheidungen; Zuständigkeit
- § 460 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung
- § 461 Anrechnung des Aufenthalts in einem Krankenhaus
- § 462 Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde
- § 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts
- § 463 Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung
- § 463a Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsstellen
- § 463b Beschlagnahme von Führerscheinen
- § 463c Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung
- § 463d Gerichtshilfe

## Zweiter Abschnitt

## Kosten des Verfahrens

- § 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde
- § 464a Kosten des Verfahrens; notwendige Auslagen
- § 464b Kostenfestsetzung
- § 464c Kosten bei Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzers für den Angeschuldigten
- § 464d Verteilung der Auslagen nach Bruchteilen
- § 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten
- § 466 Haftung Mitverurteilter für Auslagen als Gesamtschuldner
- § 467 Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung
- § 467a Auslagen der Staatskasse bei Einstellung nach Anklagerücknahme
- § 468 Kosten bei Straffreierklärung
- § 469 Kostentragungspflicht des Anzeigenden bei leichtfertiger oder vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige
- § 470 Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags
- § 471 Kosten bei Privatklage
- § 472 Notwendige Auslagen des Nebenklägers
- § 472a Kosten und notwendige Auslagen bei Adhäsionsverfahren

- § 472b Kosten und notwendige Auslagen bei Nebenbeteiligung
- § 473 Kosten bei zurückgenommenem oder erfolglosem Rechtsmittel; Kosten der Wiedereinsetzung
- § 473a Kosten und notwendige Auslagen bei gesonderter Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme

## Achtes Buch

Erteilung von  
Auskünften und Akteneinsicht,  
sonstige Verwendung von Daten  
für verfahrensübergreifende Zwecke,  
Dateiregelungen, länderübergreifendes  
staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

## Erster Abschnitt

Erteilung von Auskünften  
und Akteneinsicht, sonstige Verwendung  
von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke

- § 474 Auskünfte und Akteneinsicht für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen
- § 475 Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen
- § 476 Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken
- § 477 Datenübermittlung und Verwendungsbeschränkungen
- § 478 Entscheidung über Auskunft oder Akteneinsicht; Rechtsbehelfe
- § 479 Datenübermittlung von Amts wegen
- § 480 Unberührt bleibende Übermittlungsregelungen
- § 481 Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke
- § 482 Mitteilung des Aktenzeichens und des Verfahrensausgangs an die Polizei

## Zweiter Abschnitt

## Dateiregelungen

- § 483 Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens
- § 484 Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren; Verordnungsermächtigung
- § 485 Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung
- § 486 Gemeinsame Dateien
- § 487 Übermittlung gespeicherter Daten; Auskunft aus einer Datei
- § 488 Automatisierte Verfahren für Datenübermittlungen
- § 489 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 490 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateien
- § 491 Auskunft an Betroffene

## Dritter Abschnitt

Länderübergreifendes  
staatsanwaltliches Verfahrensregister

- § 492 Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- § 493 Automatisiertes Verfahren für Datenübermittlungen
- § 494 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Verordnungsermächtigung
- § 495 Auskunft an Betroffene



**Siebenter Teil**  
**Gemeinsame Vorschriften**

- § 73 Grenze der Rechtshilfe  
 § 74 Zuständigkeit des Bundes  
 § 74a Internationale Strafgerichtshöfe, zwischen- und überstaatliche Einrichtungen  
 § 75 Kosten  
 § 76 Gegenseitigkeitszusicherung  
 § 77 Anwendung anderer Verfahrensvorschriften  
 § 77a Elektronische Kommunikation und Aktenführung  
 § 77b Verordnungsermächtigung

**Achter Teil**  
**Auslieferungs-  
und Durchlieferungsverkehr  
mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Abschnitt 1  
Allgemeine Regelungen

- § 78 Vorrang des Achten Teils  
 § 79 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung

Abschnitt 2  
Auslieferung an einen  
Mitgliedstaat der Europäischen Union

- § 80 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger  
 § 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung  
 § 82 Nichtanwendung von Vorschriften  
 § 83 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen  
 § 83a Auslieferungsunterlagen  
 § 83b Bewilligungshindernisse  
 § 83c Fristen  
 § 83d Entlassung des Verfolgten  
 § 83e Vernehmung des Verfolgten

Abschnitt 3  
Durchlieferung an einen  
Mitgliedstaat der Europäischen Union

- § 83f Durchlieferung  
 § 83g Beförderung auf dem Luftweg

Abschnitt 4  
Ausgehende Ersuchen  
um Auslieferung an einen  
Mitgliedstaat der Europäischen Union

- § 83h Spezialität  
 § 83i Unterrichtung über Fristverzögerungen

**Neunter Teil**  
**Vollstreckungshilfeverkehr mit  
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Abschnitt 1  
Freiheitsentziehende Sanktionen

- § 84 Eingehende Ersuchen  
 § 85 Ausgehende Ersuchen

Abschnitt 2  
Geldsanktionen

Unterabschnitt 1  
Allgemeine Regelungen

- § 86 Vorrang

Unterabschnitt 2  
Eingehende Ersuchen

- § 87 Grundsatz  
 § 87a Vollstreckungsunterlagen  
 § 87b Zulässigkeitsvoraussetzungen  
 § 87c Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung  
 § 87d Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung  
 § 87e Beistand  
 § 87f Bewilligung der Vollstreckung  
 § 87g Gerichtliches Verfahren  
 § 87h Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch  
 § 87i Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung  
 § 87j Rechtsbeschwerde  
 § 87k Zulassung der Rechtsbeschwerde  
 § 87l Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte  
 § 87m Verbot der Doppelverfolgung; Mitteilung an das Bundeszentralregister  
 § 87n Vollstreckung

Unterabschnitt 3  
Ausgehende Ersuchen

- § 87o Grundsatz  
 § 87p Inländisches Vollstreckungsverfahren

Abschnitt 3  
Einziehung und Verfall

- § 88 Grundsatz  
 § 88a Voraussetzungen der Zulässigkeit  
 § 88b Unterlagen  
 § 88c Ablehnungsgründe  
 § 88d Verfahren  
 § 88e Vollstreckung  
 § 88f Aufteilung der Erträge  
 § 89 Sicherstellungsmaßnahmen  
 § 90 Ausgehende Ersuchen

**Zehnter Teil**  
**Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit  
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Abschnitt 1  
Allgemeine Regelungen

- § 91 Vorrang des Zehnten Teils

Abschnitt 2  
Besondere Formen der Rechtshilfe

- § 92 Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
 § 92a Inhalt des Ersuchens  
 § 92b Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten  
 § 92c Datenübermittlung ohne Ersuchen  
 § 93 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

§ 94	Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung
§ 95	Sicherungsunterlagen
§ 96	Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung von Sicherstellungsmaßnahmen
§ 97	Ersuchen um Herausgabe von Beweismitteln

**Elfter Teil**  
**Schlussvorschriften**

§ 98	Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung
§ 98a	Übergangsvorschrift für Ersuchen, die auf einer Abwesenheitsentscheidung beruhen
§ 99	Einschränkung von Grundrechten